Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 Nr. 23.

(Nr. 11602) Verordnung, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort. Vom 27. August 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Derjenige Teil der Gemeinde Hiesfeld im Kreise Dinslaken, der mit Genehmigung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1917 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf S. 283) mit der Stadt Sterkrade vereinigt ist, wird unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Oberhausen dem Amtsgericht in Dinslaken zugelegt.

§ 2.

Derjenige Teil der Gemeinde Holten im Kreise Dinslaken, der mit Genehmigung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1917 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf S. 283) mit der Stadt Sterkrade vereinigt ist, wird unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Oberhausen dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort zugelegt.

§ 3.

Der zu der Stadt Sterkrade gehörende Gebietsstreifen, der mit Genehmigung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1917 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf S. 283) mit der Stadt Hamborn vereinigt ist, wird unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort dem Amtsgericht in Oberhausen zugelegt.

Ausgegeben zu Berlin den 10. September 1917.

§ 4.

Durch Königliche Verordnung kann

a) das im § 1 dem Amtsgericht in Dinslaken und das im § 2 dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort zugelegte Gebiet wieder dem Amtsgericht in Oberhausen,

b) das im § 3 dem Amtsgericht in Oberhausen zugelegte Gebiet wieder dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort

ganz oder teilweise zugelegt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. August 1917.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Michaelis. Sydow. Helfferich. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

(Nr. 11603.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Januar 1913. Vom 27. August 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1913, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Beckum und Oelde, (Gesetzsamml. S. 10), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 9. Januar 1913, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Beckum und Oelde, (Gesetzsamml. S. 10) tritt am 16. September 1917 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. August 1917.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Michaelis. Sydow. Helfferich. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

(Nr. 11604.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Gesetzsamml. S. 545). Vom 27. August 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen gemäß § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung, was folgt:

Artikel 1.

Im § 46 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Gesetzsamml. S. 545) wird zwischen Abs. 5 und 6 der folgende neue Absatz eingefügt:

Das Ruhegeld der im Privatdienst angestellten Personen ist der Pfändung nur insoweit unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von zweitausend Mark für das Jahr übersteigt. Diese Vorschrift findet auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände miteingeschlossen) keine Anwendung, sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind. Gesetzliche Vorschriften, die über die Pfändung von Ruhegeld der bezeichneten Art abweichende Bestimmungen treffen, bleiben unberührt.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Minister gemeinschaftlich zu erlassen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt gleichzeitig mit der Verordnung des Bundesrats über die Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 254) außer Kraft.

Ist ein Anspruch der im Artikel 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung des Artikel 1 unwirksam sein würde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. August 1917.

(Siegel.) Wilhelm.

Michaelis. Helfferich. Spahn. Drews. Schmidt.
v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 2. August 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-) Fiskus zum Erwerbe der zu öffentlichen Anlagen erforderlichen Grundflächen der Gemarkung Obernaundorf im Kreise Torgau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 32 S. 196, ausgegeben am 11. August 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 8. August 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-) Fiskus zum Erwerbe der zu öffentlichen Anlagen erforderlichen Grundflächen der Gemarkung Schöneweide im Kreise Teltow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 463, ausgegeben am 25. August 1917.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.